Anhang III

Beschreibung Zertifizierungssystem für Bio-Mineralwasser

Die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. hat eine Richtlinie für Bio-Mineralwasser, Bio-Quellwasser und daraus hergestellte Bio-Getränke definiert, welche Siegelnutzer, z.B. Mineralbrunnenbetriebe erfüllen müssen, um ihr Wasser mit dem Siegel für Bio-Mineralwasser, bzw. bei ausschließlich mit Bio-Mineralwasser hergestellten Bio-Getränken diese mit dem Siegel als zusätzlichen Hinweis auszeichnen zu dürfen. Die Zertifizierung dieser Kriterien wird durch die unabhängige Kontroll- und Zertifizierungsstelle Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH, Nürnberg, akkreditiert gemäß EN ISO 17065 und zugelassen als Öko-Kontrollstelle, durchgeführt.

1. Zertifizierungsverfahren

Unternehmen, die eine Bio-Zertifizierung ihrer Mineralwässer nach der gültigen Richtlinie wünschen, stellen einen entsprechenden Antrag an die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. Der Antragsteller ist stets der Inverkehrbringer des zu zertifizierenden Mineralwassers, bzw. der daraus hergestellten Bio-Getränke. Bei Annahme des Antrages durch die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. und Abschluss der Lizenzvereinbarung mit dem Unternehmen wird die Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH und die Richtlinienkommission von der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. informiert. Kiwa BCS unterbreitet dem Unternehmen ein Angebot für die Zertifizierung zusammen mit der vertraglichen Vereinbarung darüber. Das Unternehmen erteilt den Auftrag zur Zertifizierung.

Zur Vorbereitung der Zertifizierung und zur Nachweisführung erhält der Interessent eine Checkliste für jedes angemeldete Mineralwasser. In diese Liste müssen die Angaben für die einzelnen Prüfkriterien der Richtlinie eingetragen werden. Entsprechende Dokumente zum Nachweis, insbesondere Analysen akkreditierter Mineralwasserlabore, die nicht älter als aus dem jeweiligen Vorjahr sind, müssen der Checkliste beigelegt werden (Ausnahme: In den Kriterien explizit geforderte aktuellere Nachweise). Die gesamten Unterlagen sendet das Unternehmen an die Kiwa BCS Öko-Garantie. Produktproben der einzelnen Mineralwässer sind in geforderter Anzahl ebenso einzusenden.

Für den Fall, dass auch mit ausschließlich Bio-Mineralwasser, bzw. Bio-Quellwasser hergestellte Bio-Getränke dieses Wasser als Zutat deklarieren und/oder ausloben, sind Informationen zu diesen Produkten (Etiketten, Zutatenlisten, %-Anteil Bio-Mineralwasser) anzugeben.

Die ausgefüllte Checkliste und die jeweiligen Nachweise werden zunächst durch Kiwa BCS geprüft. Bei fehlenden oder unglaubwürdigen analytischen Nachweisen kann Kiwa BCS ein von der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. bestimmtes Fachlabor, auf Kosten des Antragstellers, mit der Durchführung der fehlenden Untersuchungen beauftragen. Das Unternehmen

erhält vor dem Vor-Ort-Audit eine Mitteilung über das Ergebnis der Unterlagenprüfung und über evtl. noch durchzuführende Korrekturmaßnahmen, deren Umsetzung vor der Inspektion nachzuweisen sind. Erst nach erfolgreicher Prüfung der eingereichten Unterlagen, kann das Vor-Ort-Audit stattfinden.

1.1 Vor-Ort-Audit

Der Inspektor prüft während des Vor-Ort-Audits beim Unternehmen und beim abfüllenden Betrieb die Erfüllung der Prüfkriterien der Richtlinie für Bio-Mineralwasser anhand der Checkliste und überprüft ebenso die Schlüssigkeit der vorgelegten Nachweise.

Bei der Nutzung von Bio-Mineralwasser zur Herstellung von Bio-Getränken prüft er die Rückverfolgbarkeit der Verwendung und die einwandfreie Trennung von Prozesswegen zwischen der Zuführung von zertifiziertem Bio-Mineralwasser zur Verarbeitung und ggf. für weitere Zwecke verwendeten, nicht-zertifizierten Produktwässern.

Sollten Nicht-Erfüllungen von Prüfkriterien festgestellt werden, so werden diese in der Checkliste vermerkt. Das Unternehmen definiert die zu ergreifenden Maßnahmen, um eine Konformität mit den Prüfkriterien herzustellen. Nachweise für die Umsetzung der Maßnahmen sollte das Unternehmen innerhalb von 30 Tagen vorweisen, um eine Zertifizierung zu erhalten.

Im Vor-Ort-Audit ist die Geschäftsleitung vertreten und vom Inspektor über die Ergebnisse und Folgerungen zu informieren.

Nach Beendigung des Vor-Ort-Audits wird die Checkliste vom Inspektor wie vom Unternehmensverantwortlichen unterschrieben.

1.2 Chronologischer Ablauf des Zertifizierungsverfahrens

Teil I

- Antrag zur Zertifizierung durch das Unternehmen an die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.
- Unterzeichnung Lizenzvertrag mit dem Unternehmen, der vorbehaltlich der erfolgreichen Zertifizierung in Kraft tritt
- Weiterleitung des Antrags an Kiwa BCS und an die Richtlinienkommission

Teil II

- Danach erfolgt ein Angebot von Kiwa BCS an das Unternehmen, Vergabe des Zertifizierungsauftrages an Kiwa BCS durch das Unternehmen
- Versand der relevanten Dokumente durch Kiwa BCS an das Unternehmen
- Das Unternehmen sendet die ausgefüllte Checkliste und die jeweiligen Nachweise an Kiwa BCS
- Dokumentenprüfung durch Kiwa BCS, ggf. unter fachlicher Mitwirkung der Richtlinienkommission, und Information des Ergebnisses der Prüfung an das Unternehmen

– Evtl. Festlegung und Abarbeitung von Korrektur- bzw. Ergänzungsmaßnahmen durch das Unternehmen und Zuleitung der Dokumente an Kiwa BCS

Teil III

– Auswahl der Kontrollstelle/des Inspektors; ggf. Einbeziehung externer Fachkompetenz durch Kiwa BCS
– Planung Vor-Ort-Audit, Terminfindung
– Feststellung der Ergebnisse während des Vor-Ort-Audits beim Unternehmen und beim abfüllenden Betrieb
– Evtl. Festlegung und Abarbeitung von Korrekturmaßnahmen durch das Unternehmen
– Eingang des Vor-Ort-Audit Berichtes in der Kiwa BCS-Zentrale
– Evaluierung/Beurteilung der Inspektionsberichte durch Kiwa BCS, ggf. unter fachlicher Mitwirkung der Richtlinienkommission
– Falls notwendig evtl. Umsetzung von Korrekturmaßnahmen, sofern zutreffend evtl. Nachinspektion vor der Zertifizierung
– Zertifizierung und Ausstellung des Zertifikates durch Kiwa BCS
– Mitteilung der Zertifizierungsentscheidung an die Richtlinienkommission und das Unternehmen

1.3 Zertifizierungsbedingungen

Eine Zertifizierung zum Bio-Mineralwasser setzt voraus:

– Die Erfüllung aller major must und mindestens 50% der minor must Kriterien
– Die Bezahlung der Prüf- und Verfahrensgebühren bzw. der Kosten der Zertifizierungsstelle und evtl. anfallender Laborkosten
– Die Akzeptanz der in der Satzung der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. niedergelegten Grundsätze und Bedingungen

Bei einer Erstzertifizierung kann ein Teil der Prüfkriterien noch nicht bzw. nur mit Verzögerung erfüllt sein. Die Prüfkriterien I.2, I.3, I.10 und I.11 sind per Definition erst bei Folgezertifizierungen nachzuweisen.

1.4 Zertifikat und Zertifikats-Erneuerung

Das Bio-Zertifikat für Mineralwässer gilt nur und ausschließlich für die auf dem Zertifikat genannten Mineralwässer/Brunnen und Bio-Getränke, welche der Betrieb abfüllt bzw. herstellt. Sollten nach Ausstellung des Zertifikats weitere Mineralwässer oder Bio-Getränke zur Zertifizierung beantragt werden, muss das Unternehmen dies bei der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. beantragen und zur Erweiterung des Zertifikats einen neuen Prüfprozess durchlaufen. Eventuell kann es erforderlich sein, dass ein weiteres Vor-Ort-Audit durchgeführt werden muss.

Jedes ausgestellte Zertifikat ist für einen Zeitraum von 12 Monaten gültig. Spätestens 3 Monate vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit muss das Unternehmen/ der Mineralbrunnenbetrieb die Erneuerung seiner Zertifizierung bei Kiwa BCS beantragen und evtl. Änderungen im Betriebsablauf mitteilen. Das Audit zur Re-

Zertifizierung sollte dabei jeweils spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Zertifikats erfolgen. Bei erfolgreicher Folgeauditierung, in jeweils jährlichem Rhythmus, erfolgt die Erneuerung der Zertifizierung und es wird ein neues Zertifikat durch Kiwa BCS ausgestellt. Die 12-monatige Gültigkeit der Folgezertifikate basiert immer auf der Gültigkeit des ersten für das Unternehmen ausgestellten Zertifikates. Auf eine Erneuerung der Zertifizierung besteht kein Rechtsanspruch.

Hat das Unternehmen die Folgeauditierung beantragt und gibt es triftige Gründe die die Folgeauditierung und –zertifizierung verzögern, kann Kiwa BCS das bestehende Zertifikat bis zum Abschluss des Zertifizierungsverfahrens, längstens bis zu 3 Monaten verlängern.

1.5 Übergangsregelungen

Die Richtlinienkommission der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. entscheidet auf Antrag über befristete Ausnahmegenehmigungen für Siegelnutzer von der Einhaltung bestimmter Kriterien der Richtlinie. Für solche Ausnahmegenehmigungen für Siegelnutzer gelten die folgenden Bestimmungen:

- Eine Ausnahmegenehmigung darf den Grundsätzen der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V., wie sie in der Richtlinie auf den Seiten 3-5 niedergelegt sind, keinesfalls widersprechen.

- Anträge zur Ausnahmegenehmigung sind an den Vorsitzenden der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. zu richten. Sie werden von der Richtlinienkommission bewertet und entschieden. Sie müssen vor einer Zertifizierungsentscheidung der Kontrollstelle entschieden sein.

- Einer Ausnahmegenehmigung muss eine sachliche und zeitlich begrenzte Unmöglichkeit des Lizenznehmers zugrunde liegen, ein bestimmtes Kriterium der Richtlinie zu erfüllen, die nicht in seinem Einfluss- bzw. Wirkungsbereich liegt. Das antragstellende Unternehmen muss dies nachweisen. Fragen der Richtlinienkommission sind vom antragstellenden Unternehmen zu beantworten, erforderliche Dokumente sind vorzulegen. Ggf. ist eine Ortsbesichtigung durch die Richtlinienkommission oder von dieser beauftragter Dritter auf Kosten des Antragstellers von diesem zu ermöglichen.

- Ausnahmegenehmigungen sind grundsätzlich nur zeitlich befristet möglich. Ihre Gesamtbefristung soll 12 Monate nicht übersteigen.

- Die Ausnahmegenehmigung ist im Inspektionsbericht der Kontrollstelle festzuhalten. Die Abweichung von der Richtlinie ist auf diesem Wege und durch Veröffentlichung der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

1.6 Aberkennung der Bio-Mineralwasserzertifizierung und Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Prüfbestimmungen der Richtlinie bzw. gegen einzelne Bio-Mineralwasserprüfkriterien, die während der Prüfung bekannt werden, kann

das Zertifizierungsverfahren abgebrochen oder durch die Zertifizierungsstelle Auflagen oder Sanktionen ausgesprochen werden.

Nachträglich offenbar werdende Verstöße gegen die Prüfbestimmungen und/oder Bio-Mineralwasserprüfkriterien oder negative Beurteilungen von Nachprüfergebnissen oder nicht fristgerecht erfüllte Auflagen führen nach Abmahnung und Festsetzung einer angemessenen Frist zur Behebung zur Aberkennung der Bio-Mineralwasserzertifizierung. Das Unternehmen kann von einer zukünftigen Zertifizierung ausgeschlossen werden.

Bei begründetem Verdacht von Verstößen ist die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. berechtigt jederzeit Proben des betroffenen Mineralwassers aus dem Handel zu kaufen oder unangemeldet aus dem Betrieb zu entnehmen. Ergibt die Nachprüfung Verstöße des betroffenen Unternehmens, gehen die angefallenen Kosten zu seinen Lasten.

2. Zertifizierungs- und Kontrollstellen

2.1 Zuständige Zertifizierungsstelle

Die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. beauftragt die unabhängige Kontroll- und Zertifizierungsstelle Kiwa BCS Öko-Garantie Nürnberg, als EN ISO 17065 akkreditierte Öko-Kontrollstelle, mit der Bio-Zertifizierung der Mineralwässer. Darüber hinaus können grundsätzlich andere Kontrollstellen, die durch die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. zugelassen werden, Inspektionen durchführen.

2.2 Anforderungen und Zulassung von Kontrollstellen

Kontrollstellen, die im Auftrag der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. Inspektionen bei den zu zertifizierenden Unternehmen durchführen wollen, müssen gemäß EN ISO 17065 akkreditiert sein und eine aktuelle Akkreditierungsurkunde für den Geltungsbereich der EG BIO Verordnung 2018/848 vorlegen. Die Akkreditierung muss von einer Akkreditierungsstelle durchgeführt werden, welche Mitglied des internationalen Akkreditierungsforums ist.

Jede von der Qualitätsgemeinschaft anzuerkennende Kontrollstelle hat eine Kontaktperson zu benennen, die die Kontrollstelle vertritt und fachliche Auskünfte erteilt, sowie der Kiwa BCS Öko-Garantie als Ansprechpartner in allen Belangen der Inspektion zur Verfügung steht.

Zur Anerkennung müssen folgende Unterlagen eingesandt werden:
- Kopie der aktuell gültigen Akkreditierungsurkunde gemäß EN ISO 17065
- Nachweis der Qualifikation der Inspektoren

Nach erfolgreicher Prüfung der Unterlagen wird ein Lizenz- und Kontrollvertrag unterzeichnet, der das Verhältnis zwischen der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. und der Kontrollstelle regelt. Die Kontrollstelle muss jederzeit

dem Verein sowie der Kontrollstelle Kiwa BCS Zugang zu allen für die Zertifizierung relevanten Unterlagen gewähren. Näheres wird im Unterauftragnehmer-Vertrag definiert.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Zulassung und grundsätzlich behält sich die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mneralwasser e.V. das Recht vor, Anträge auf Zulassung abzulehnen.

2.3 Fachliche Qualifikation von Inspektoren

Inspektoren, die Inspektionen gemäß den Prüfkriterien der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. durchführen, sollten mind. folgende Anforderungen erfüllen:

a) Abgeschlossene Ausbildung in der Lebensmittelindustrie, Getränketechnologie oder vergleichbare
b) Mindestens 15 Tage Inspektionserfahrung (z.B. Bio-, Umwelt- oder Qualitätsaudits, o.ä.)
c) Mindestens 2 Jahre praktische Berufserfahrung im erlernten Beruf
d) Teilnahme an einem Qualifikations-Seminar der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.

Inspektoren müssen vor Ihrer Erst-Zulassung durch die Qualitätsgemeinschaft an einem kostenpflichtigen Seminar, welches die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. nach Bedarf anbietet, teilnehmen. Dieses Seminar muss regelmäßig wiederholt werden zur Aufrechterhaltung der Qualifikation und zur Berechtigung Inspektionen durchführen zu dürfen.

Darüber hinausgehende Anforderungen an die fachliche Qualität der Auditoren werden von der Richtlinienkommission festgelegt.

2.4 Durchführung von Kontrollen

Zugelassene Kontrollstellen erhalten für die Inspektionen bei den zu zertifizierenden Unternehmen einen Kontrollauftrag, sowie alle relevanten Unterlagen und Informationen, welche notwendig zur Durchführung der Inspektion sind. Nach Abschluss der Inspektion muss die Kontrollstelle den Inspektionsbericht innerhalb von 14 Tagen an Kiwa BCS Öko-Garantie übermitteln, welche die Zertifizierung durchführt.

2.5 Überwachung und Sanktionierung von Zertifizierungs- und Inspektionsstellen

Die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. überwacht die Arbeit der Zertifizierungs- und Kontrollstellen regelmäßig. Dies kann u.a. Inspektionsbegleitungen, sowie Besuche der Geschäftsstellen beinhalten.

Folgende Sachverhalte können zu einer Sanktionierung führen.

<u>Nicht-Erfüllungen des Vertrages</u>

Vertragliche Nicht-Erfüllungen liegen vor, wenn eine Kontrollstelle den Vertrag, welchen sie mit der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. unterschrieben hat, nicht erfüllt.

Dies kann beinhalten, ist aber nicht begrenzt auf:
a) unkorrekte oder irreführende Informationen bezüglich der Inspektion
b) Verlust der Akkreditierung
c) bestätigter Betrug

Nicht-Erfüllungen des Standards
Nicht-Erfüllung des Standards liegt vor, wenn eine Kontrollstelle die Prüf-Kriterien nicht nach der Richtlinie der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. überprüft.

Dies kann beinhalten, ist aber nicht begrenzt auf:
a) Nicht korrektes bzw. falsches Ausfüllen der Checkliste zur Nachweisführung
b) Nicht-Teilnahme an den Schulungen für Inspektoren
c) Unregelmäßige oder zu späte Einsendung der Inspektionsunterlagen
d) Mitteilungen und/oder Beschwerden der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. werden nicht beantwortet
e) Interessenskonflikte
f) Verspätete oder Nicht-Mitteilung von Verstößen der Betriebe gegen die Prüfkriterien

2.6 Arten von Sanktionen

Falls notwendig, kann die Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. Sanktionen gegen Kontrollstellen aussprechen. Die Art der Sanktion hängt von der Schwere des Verstoßes bzw. Nicht-Erfüllung ab.

Sanktionen können beinhalten, sind aber nicht begrenzt auf:
a) Verwarnungen
b) Verwarnungen mit Korrekturmaßnahmen bzw. Auflagen
c) Zeitweise Aufhebung der Zulassung
d) Kündigung des Unterauftragnehmervertrages